

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXIV. Von den Schneidern.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXIV.

Von den Schneidern.

Wird dieweil sich nicht weniger auch die ausländischen / oder frembde Schneider / allhie mit arbeiten eintringen / dardurch den Burgern des Schneider = Handwercks Ihre Arbeit nidergelegt / und also Ihnen / und Ihren Weib / und Kindern / Ihr Nahrung / und Auffenthaltung entzogen wird / so gebieten Wir ernstlich / und wollen / daß für ohin kein frembder Schneider unter der Burger schafft allhie zu arbeiten geduldet / sonder da sich Einer eintringen wolte / unverzogenlich abgeschafft werden sollen / deßwegen Wir auch ein Auffsehen haben lassen / und die Übertretter dieses Unserß Gebotts / nach Unseren Gefallen straffen wollen.

